



Qualitätsstandards Netzwerk Erziehungsstellen Bayern

Im Netzwerk Erziehungsstellen Bayern haben sich Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu einem Verbund zusammengeschlossen. Sie entwickeln kontinuierlich die Theorie und Praxis des Arbeitsfeldes Erziehungsstelle weiter.

1. Erziehungsstellen sind Außenstellen einer Trägereinrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 34 und 35a des SGB VIII und §53 SGB XII. Die Erziehungsstellenfachkräfte nehmen maximal zwei Kinder in ihren Haushalt auf. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf müssen per Einzelvereinbarung zusätzliche Leistungen verhandelt und entsprechend vergütet werden.
2. Kinder erfahren in Erziehungsstellen ein intensives Beziehungsangebot in einem familiären Umfeld. Die Maßnahme stellt eine längerfristige vollstationäre Unterbringung mit regelmäßiger Überprüfung einer Rückkehroption in die Herkunftsfamilie dar. Die Auswahl und das Aufnahmeverfahren werden entsprechend sorgfältig geplant und durchgeführt. Besonderen Wert legen wir auf die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.
3. Die Räumlichkeiten der Erziehungsstellen entsprechen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum. Die Raumstruktur gewährleistet die Umsetzung der pädagogischen Konzeption. Die Zutrittsrechte des Trägers sind vertraglich geregelt.
4. Die Nähe der Erziehungsstelle zur Trägereinrichtung gewährleistet eine kontinuierliche Beratung und eine eventuell notwendige Krisenintervention. Eine ständige Rufbereitschaft besteht.
5. Bei der Auswahl der für die Arbeit in Erziehungsstellen infrage kommenden Berufsgruppen legen wir die fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Nr. 94, 2005, www.bagljae.de) zur Eignung von Mitarbeitern zugrunde (Fachkräftegebot).
6. Die Erziehungsstellenfachkraft steht in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis zum Träger. Die Tätigkeit in der Erziehungsstelle findet hauptberuflich statt. Eine eventuelle zusätzliche berufliche Tätigkeit muss im Einzelfall von der Trägereinrichtung geprüft und kann gegebenenfalls genehmigt werden.
7. Je Kind, das in einer Erziehungsstelle lebt, wird eine halbe Stelle entsprechend der Berufsgruppenzugehörigkeit der Erziehungsstellenfachkraft vergütet. Die maximale Betreuungszeit eines Kindes liegt innerhalb des aktiven Berufslebens der Erziehungsstellenfachkraft.
8. Es kommen nur Fachkräfte in Frage, deren im Haushalt lebende Familienmitglieder mit dieser Form der Berufsausübung einverstanden und bereit sind, diese Arbeit mit zu tragen.
9. Das Netzwerk gewährleistet eine auf die Arbeit in Erziehungsstellen speziell vorbereitende Qualifizierung.
10. Ausreichende Vertretung durch pädagogische Fachkräfte für Urlaub, Krankheit und Krisen ist vorgesehen.
11. Der Träger stellt eine mindestens 14-tägliche fachliche Begleitung und Beratung der Erziehungsstellenfachkraft im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht sicher.
12. Für die Erziehungsstellen gelten die Richtlinien zur Partizipation und Beschwerdewesen sowie die Schutzkonzepte der Trägereinrichtung. Die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien/Sorgeberechtigten werden an diesen Prozessen beteiligt.
13. Die einzelnen Erziehungsstellenfachkräfte treffen sich regelmäßig in eigenen Teams. Regelmäßige Fortbildungen und externe Supervision dienen der Qualitätssicherung. Die in den stationären Erziehungshilfen üblichen Dokumentationsvorgaben werden umgesetzt.

Bayern, im April 2017